

Änderung der Ausbildungszeit

Die Regelausbildungszeit ist der jeweiligen Ausbildungsordnung zu entnehmen. Neben möglichen Anrechnungsverordnungen sieht das Berufsbildungsgesetz (BBiG) weitere Möglichkeiten vor, die Ausbildungsdauer zu verkürzen oder in Ausnahmefällen auch zu verlängern.

Verkürzung (§ 8 Abs. 1 BBiG):

Aufgrund schulischer Vorbildung, vorausgegangener Berufsausbildung oder bei Auszubildenden, die zu Ausbildungsbeginn bereits über 21 Jahren sind, kann eine Verkürzung **durch beide Vertragsparteien** entweder schon bei Vertragsabschluss festgelegt oder nachträglich beantragt werden.

Diese Verkürzung regelt § 8 Abs. 1 BBiG: *Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.*

Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 45 Abs. 1 BBiG):

Von der Verkürzung nach § 8 Abs. 1 BBiG zu unterscheiden ist die „Zulassung in besonderen Fällen“. Danach können Auszubildende **wegen guter Leistungen während der Ausbildung** schon vorzeitig zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Der Antrag kann allerdings erst etwa ein halbes Jahr vor dem Prüfungstermin gestellt werden (beachten sie hierzu das Merkblatt zur vorzeitigen Zulassung).

Die vorzeitige Zulassung regelt § 45 Abs. 1 BBiG: *Auszubildende können nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.*

Verlängerung (§ 8 Abs. 2 BBiG):

Die Ausbildungszeit kann in Ausnahmefällen, zum Beispiel wegen schweren Mängeln in der Ausbildung oder längerer Krankheit, **auf Antrag Auszubildender** verlängert werden.

§ 8 Abs. 2 BBiG: *In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.*

Verlängerung bei nichtbestandener Abschlussprüfung (§ 21 Abs. 3 BBiG):

Von der Verlängerung nach § 8 Abs. 2 BBiG zu unterscheiden ist die Verlängerung gemäß § 21 Abs. 3 BBiG: *Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis **auf ihr Verlangen** bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.*